

Aktenzeichen: 6 AZR 585/82

Bundesarbeitsgericht 6. Senat Urteil vom 2. April 1987
- 6 AZR 585/82 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 28. April 1982
Detmold - 1 Ca 155/82 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 6. Oktober 1982
Hamm - 3 Sa 793/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für das Bundesarchiv: Nein



Entscheidungsstichwort:

Vergütung von Reisezeiten

Gesetz: BPersVG § 46 Abs. 2; MTB II Nr. 16 Abs. 1 f Satz 2 der
SR 2 a

Leitsatz:

Die Vergütung nach Nr 16 Abs 1f Satz 2 der SR 2a zum
MTB II ist Arbeitsentgelt im Sinne von § 46 Abs 2 BPersVG



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 585/82

3 Sa 793/82 Hamm

Verkündet am
2. April 1987

Clobes,

Reg.-Hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 2. April 1987 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Röhslers, die Richter Dr. Jobs und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Kukies und Buschmann für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 6. Oktober
1982 - 3 Sa 793/82 - aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil
des Arbeitsgerichts Detmold vom 28. April 1982
- 1 Ca 155/82 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Berufung und
der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger arbeitet bei der Standortverwaltung in A
als Vorarbeiter im Gerätelager. Auf das Arbeitsverhältnis findet
kraft Organisationszugehörigkeit der Manteltarifvertrag für die
Arbeiter des Bundes (MTB II) Anwendung.

Im Rahmen seiner Tätigkeit fuhr der Kläger in unregelmäßigen
Abständen, durchschnittlich etwa zwei- bis dreimal wöchentlich,
als Begleiter eines Bundeswehr-Lkw's zum Depot in H .
Soweit die Fahrzeit innerhalb seiner Arbeitszeit lag, erhielt der
Kläger den vereinbarten Lohn. Überschritt die Reisezeit die Ar-
beitszeit, erhielt er für den überschießenden Teil der Reisezeit
eine Vergütung nach Nr. 16 Abs. 1 f der Sonderregelungen für
die Arbeiter im Bereich des Bundesministers der Verteidigung (SR
2 a MTB II). Im Durchschnitt betrug diese Vergütung 23,84 DM
monatlich. Daneben zahlte die Beklagte die Ausbleibezulage nach
Nr. 16 Abs. 1 a SR 2 a MTB II.

Im Mai 1979 wurde der Kläger zum Vorsitzenden des bei der
Standortverwaltung bestehenden Personalrats gewählt und für die-



ses Amt zu zwei Drittel von seiner dienstlichen Tätigkeit freigestellt. Da das verbleibende Drittel Arbeitszeit zur Wahrnehmung der bisherigen Aufgaben nicht mehr ausreicht, wird der Kläger seitdem nur noch mit der Wartung von Selbstschutzgeräten beschäftigt. Durch diese Aufgabenänderung entfallen Fahrten zum Depot.

Der Kläger vertritt die Auffassung, die Beklagte habe ihm die Reisezeitvergütung für den Zeitraum von 1979 bis einschließlich Februar 1982 im Gesamtbetrag von 810,56 DM brutto (34 Monate x 23,84 DM/Monat) nachzuzahlen; denn es handele sich dabei um Arbeitsentgelt gemäß § 46 Abs. 2 BPersVG.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger
810,56 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem
1. März 1982 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie ist der Auffassung, die Vergütung für die die Arbeitszeit überschreitende Reisezeit stelle eine Entschädigung für erhöhten Aufwand dar, welche nicht unter das Verbot der Lohnminderung nach § 46 Abs. 2 BPersVG falle.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen und die Revision zugelassen.

Entgegen den Angaben in der beigefügten Ausfertigung des angefochtenen Urteils waren in der Revisionschrift der vom Kläger



eingelegeten Revision als Prozeßbevollmächtigte zweiter Instanz der beklagten und revisionsbeklagten Bundesrepublik nicht Rechtsanwalt H , sondern die Gewerkschaftssekretäre W und G , ÖTV, angeführt. Nach erfolgter Klarstellung wurde die zunächst an die Gewerkschaftssekretäre W und G zugestellte Revisionsschrift am 27. November 1982 ordnungsgemäß an Rechtsanwalt H zugestellt.

Der Kläger begehrt mit der Revision, das Urteil des Arbeitsgerichts wiederherzustellen. Die Beklagte begehrt Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

I. Die Revision ist zulässig. Nachdem der Große Senat des Bundesarbeitsgerichts durch Beschluß vom 16. September 1986 - GS 4/85 - (zur Veröffentlichung bestimmt) beschlossen hat, daß im arbeitsgerichtlichen Verfahren eine Rechtsmittelschrift auch dann ordnungsgemäß ist, wenn sie nicht die ladungsfähige Anschrift des Rechtsmittelbeklagten oder seines Prozeßbevollmächtigten enthält, bestehen gegen die Zulässigkeit der Revision keine Bedenken.

II. Die Revision ist auch begründet. Sie führt zur Aufhebung der Vorinstanz und Wiederherstellung der arbeitsgerichtlichen Entscheidung.

1. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, dem Kläger stehe gem. § 46 Abs. 2 BPersVG i. Verb. m. Nr. 16 Abs. 1 f SR 2 a MTB II der Klageanspruch nicht zu, weil es sich bei der Vergütung



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



für den überschießenden Teil der Reisezeit um einen Aufwendungsersatz und nicht um Arbeitsentgelt handele.

Die Vorschrift der Nr. 16 Abs. 1 f SR 2 a MTB II gewähre in Satz 2 dem Berechtigten für den überschreitenden Teil der Reisezeit 2/3 der vollen Arbeitsvergütung. In Satz 5 der Vorschrift sei bestimmt, daß Zeitzuschläge aber nur für die tatsächliche Arbeitszeit gezahlt werden. Daraus folge, daß die Tarifvertragsparteien den über die Arbeitszeit hinausgehenden Teil der Reisezeit nicht als Arbeitszeit ansehen, denn sonst hätten sie nicht hinsichtlich der Zuschläge von § 39 MTB II abweichen können.

2. Diese Auffassung des Landesarbeitsgerichts hält der revisionsrechtlichen Überprüfung nicht stand.

a) Mit seiner Freistellung hat der Kläger gegen die Beklagte Anspruch darauf, daß ihm sein bisheriges Entgelt auch während seiner Amtszeit als Personalratsmitglied weitergezahlt wird (§ 46 Abs. 2 Satz 1 BPersVG). Durch diese Regelung wird für Personalratsmitglieder ebenso wie durch § 37 Abs. 2 BetrVG für Mitglieder des Betriebsrats kein eigenständiger Lohnanspruch begründet, sondern es bleiben die dem Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber zustehenden Ansprüche erhalten. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, das dem Arbeitnehmer aufgrund seines Arbeitsverhältnisses geschuldete Arbeitsentgelt trotz Nichterbringung der Arbeitsleistung für die Dauer der Personalratstätigkeit weiterzuzahlen. Auszugehen ist dabei von dem Entgelt, welches das Personalrats-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



mitglied vor Beginn seiner Freistellung erhalten hat (BAG Urteil vom 7. Februar 1985 - 6 AZR 72/82 - BAGE 48, 76 = AP Nr. 3 zu § 46 BPersVG, m.w.N.).

b) Der Kläger hat für den überschießenden Teil der Reisezeit eine "Vergütung" gem. Nr. 16 Abs. 1 f SR 2 a MTB II erhalten. Gleichwohl ist unklar, ob es sich insoweit um Arbeitsentgelt oder um eine Entschädigung (so Scheuring/Steingen, MTB II, Stand Dezember 1986, Nr. 16 SR 2 a Rz 8; Fürst, GKÖD, Bd. IV, Stand März 1987, W § 39 Rz 6) handelt. Bei der Auslegung dieser Tarifnorm ist entsprechend den Grundsätzen der Gesetzesauslegung zunächst von dem Wortlaut auszugehen. Dabei ist jedoch über den reinen Wortlaut hinaus der wirkliche Wille der Tarifvertragsparteien und der damit von ihnen beabsichtigte Sinn und Zweck der Tarifnorm mitzuberücksichtigen, sofern und soweit sie in der tariflichen Norm ihren Niederschlag gefunden haben. Hierzu ist auch auf den tariflichen Gesamtzusammenhang abzustellen, der häufig schon deswegen mitberücksichtigt werden muß, weil nur daraus und nicht aus der einzelnen Tarifnorm auf den wirklichen Willen der Tarifvertragsparteien geschlossen und so nur bei Mitberücksichtigung des tariflichen Gesamtzusammenhangs der Sinn und Zweck der Tarifnorm zutreffend ermittelt werden kann (vgl. BAG Urteil vom 12. September 1984 - 4 AZR 336/82 - BAGE 46, 308 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Tarifauslegung = EzA § 1 TVG Auslegung Nr. 14).

c) Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts stellt die Vergütung nach Nr. 16 Abs. 1 f Satz 2 SR 2 a MTB II keinen Aufwendungsersatz, sondern Arbeitsentgelt dar. Nr. 16 SR 2 a MTB



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

II lautet auszugsweise wie folgt:

"Für nachstehende Fälle treten bei der Verwendung im Inland an die Stelle der §§ 38 und 39 folgende Regelungen:

...

Abs. 1 f)

Soweit an einem Tage Reisezeit allein oder Reisezeit und Arbeitszeit zusammen die regelmäßige Arbeitszeit nicht überschreiten, wird die Reisezeit voll vergütet. Darüber hinaus wird der überschießende Teil der Reisezeit mit zwei Dritteln vergütet. In jedem Falle ist jedoch mindestens der für die regelmäßige Arbeitszeit zustehende Lohn zu zahlen. Als Reisezeit gilt diejenige Zeit, die der Arbeiter für den Weg zum auswärtigen Beschäftigungsort und von dort zur Arbeitsstelle und in gleicher Weise wieder zurück aufzuwenden hat. Zeitzuschläge (§ 27) werden nur für die tatsächliche Arbeitszeit gezahlt."

Der Wortlaut dieser Bestimmung spricht für das Vorliegen eines Arbeitsentgeltes, weil der überschießende Teil der Reisezeit mit $\frac{2}{3}$ vergütet wird. Den gleichen Wortlaut hat auch Satz 1 dieser Bestimmung, wonach die Reisezeit voll vergütet wird. Wenn es in Satz 3 dann weiter heißt, daß in jedem Falle jedoch mindestens der für die regelmäßige Arbeitszeit zustehende Lohn zu zahlen ist, so bedeutet dies, daß die in der Gesamtregelung von Nr. 16 Abs. 1 f SR 2 a MTB II geregelte Vergütung ein über den Mindestlohn hinaus gehender Lohnbestandteil sein soll.

d) Zu Unrecht folgert das Landesarbeitsgericht aus dem Wortlaut der Sätze 2 und 5, wonach keine Zeitzuschläge für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehende Reisezeit gezahlt werden, daß die Tarifvertragsparteien die über die Arbeitszeit hinausgehende Reisezeit nicht als Arbeitszeit ansehen, weil sie sonst



nicht hinsichtlich der Zuschläge von § 39 MTB II hätten abweichen können. Zutreffend unterscheidet der Tarifvertrag allerdings zwischen Arbeitszeit und Reisezeit. Vergütungsrechtlich wird die Reisezeit jedoch wie Arbeitszeit behandelt, soweit die regelmäßige Arbeitszeit nicht überschritten wird. Für den überschließenden Teil der Reisezeit ist eine mindere Vergütung vorgesehen. Daraus läßt sich aber nicht herleiten, daß es sich bei dieser Vergütung um einen Aufwendungsersatz handelt. Vielmehr ergibt sich daraus nur, daß nach dem Willen der Tarifvertragsparteien die über die tägliche regelmäßige Arbeitszeit hinausgehenden Reisezeiten geringer und ohne Zeitaufschläge vergütet werden sollen. Nicht der mit der Reisezeit verbundene Aufwand soll nach der tarifvertraglichen Regelung entschädigt werden, sondern die Wegezeit, d.h. die Zeit, die der Arbeitnehmer, bedingt durch die Dienstreise, über die reguläre Arbeitszeit hinaus aufwendet. Eine Vergütung in unterschiedlicher Höhe für Zeiten, in denen der Arbeitnehmer für den Arbeitgeber tätig wird, ohne daß Arbeitszeit im engeren Sinne vorliegt, ist namentlich im öffentlichen Dienst nicht ungewöhnlich, wie die tarifvertragliche Regelung über die Vergütung von Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft zeigt (vgl. § 15 BAT und z.B. die SR 2 a, 2 c und 2 e III zum BAT).

e) Dieser Sinn und Zweck der Tarifnorm wird auch durch den tariflichen Gesamtzusammenhang bestätigt. Wie sich aus dem Einleitungssatz zu Nr. 16 SR 2 a MTB II ergibt, werden die Regelungen der §§ 38, 39 MTB II, soweit sie den Lohn und besondere Entschädigung bei Dienstreisen betreffen, durch die Regelung der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Nr. 16 Abs. 1 f SR 2 a MTB II ersetzt. Unzutreffend ist auch die Auffassung der Revisionsbeklagten, diese Sonderregelung sei vom Wortlaut her mit § 38 Abs. 1 MTB II gleichzusetzen, weil dort auch der Begriff Vergütung verwendet wird. Denn es wird übersehen, daß § 38 Abs. 1 MTB II die Reise k o s t e n vergütung, Nr. 16 Abs. 1 f SR 2 a MTB II aber die Reise z e i t - vergütung regelt. Da Regelung nach Nr. 16 Abs. 1 f SR 2 a MTB II kommt insoweit im Sinne von Arbeitsentgelt eine eigenständige Bedeutung zu, was nicht zuletzt auch dadurch bestätigt wird, daß in Nr. 16 Abs. 1 a die Ausbleibezulage ausdrücklich als Aufwandsentschädigung bezeichnet wird. Eine entsprechende Bezeichnung fehlt für die Vergütung des überschießenden Teils der Reisezeit. Die Tarifvertragsparteien sind ersichtlich insoweit nicht von einer Aufwandsentschädigung ausgegangen. Darüber hinaus sind aber keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, daß die Vergütung bei überschießender Reisezeit als Aufwandsentschädigung zu betrachten ist.

III. Nach allem handelt es sich bei der Vergütung nach Nr. 16 Abs. 1 f Satz 2 SR 2 a MTB II um einen Teil des Lohnes, der dem Arbeitnehmer wegen der besonderen Belastung, die mit der über die reguläre Arbeitszeit hinausgehenden Reisezeit verbunden ist, zusätzlich gewährt wird. Auch dieser Teil des Lohnes darf durch die Freistellung gem. § 46 Abs. 2 BPersVG nicht gemindert werden. Es war daher, wie geschehen, mit der Kostenfolge aus den §§ 91, 97 Abs. 1 ZPO zu entscheiden.

Dr. Röhsler

Dr. Kukies

Dr. Jobs

Buschmann

Schneider



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)